

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Manfred
Endt

die neue Ausgabe des QM-Newsletters bietet Ihnen wieder informative Beiträge zu aktuellen und interessanten Themen.

Neues gibt es aus dem BHE-QM-Gruppenzertifizierungsverfahren zu berichten: Nachdem alle vier Gruppen auf die DIN EN ISO 9001:2015 umgestellt wurden, nehmen wir die nächste Aufgabe in Angriff und erweitern unser Angebot! Nun können auch Betriebe, die sich mit der Softwareentwicklung oder IT-Sicherheit beschäftigen, die Vorteile der BHE-QM-Gruppenzertifizierung nutzen.

Lesenswert ist unser Beitrag über die Führerscheinkontrolle bei Mitarbeitern. Oft werde ich von Firmen gefragt, warum diese Kontrolle eigentlich nötig ist. Die Antwort ist ganz einfach: zu Ihrem eigenen Schutz!

Also, viel Spaß beim Lesen!

Wir freuen uns über Ihr Feedback!

Ihr ZQMB, Manfred Endt

BHE-QM-Gruppenzertifizierung – jetzt auch für Software- und IT-Unternehmen

Die BHE-Gruppenzertifizierung für QM-Systeme nach ISO 9001 ist seit nunmehr fast 11 Jahren erfolgreich am Markt. Bislang war diese Gruppenzertifizierung auf folgende Branchen beschränkt:

- Errichter für Sicherheitstechnik
- Elektroinstallationsbetriebe
- Sicherungsdienstleister / Leitstellen
- Ingenieurbüros / Planer / Sachverständige
- Hersteller von Produkten der Sicherheitstechnik (Hardware)

In diesem Jahr wird es nun erstmals auch für Unternehmen der Software- und IT-Branche möglich sein, an der QM-Gruppenzertifizierung des BHE teilzunehmen. Die bestehende vierte QM-Gruppe wird zum Jahresende entsprechend erweitert.

Angesprochen sind Unternehmen, die sich mit der Erstellung von Softwareprodukten, EDV-Systemen und IT-Sicherheit beschäftigen. Der Einstieg in die Gruppe ist ab Sommer 2018 möglich. Die ersten Zertifikate werden im Januar 2019 ausgestellt.

Die teilnehmenden Unternehmen werden individuell bei der Einführung des QM-Systems betreut und erhalten Zugang zur Online-Plattform BHE-QM, mit der sie ihre QM-Aktivitäten dokumentieren und gegenüber dem Zertifizierer nachweisen können. ■



Bild: filmfoto / iStock / Thinkstock



Informationen zur Teilnahme und dem BHE-QM-System unter www.bhe-qm.de und bei Frau Bernd (e.bernd@bhe.de oder 06386 9214-41).

Fristablauf zur Umstellung des QM-Systems auf ISO 9001:2015

Die Ende 2015 erschienene, umfassend überarbeitete Ausgabe der DIN EN ISO 9001:2015 wirft nach wie vor bei QM-zertifizierten Unternehmen viele Fragen auf. Insbesondere im Hinblick darauf, mit welchem Aufwand und welchen Kosten sie für die Umstellung der ISO 9001:2008 auf die neue Norm rechnen müssen. Im September diesen Jahres, am 14.09.2018, läuft nun die dreijährige Übergangsfrist für die Umstellung ab.



Alle Teilnehmer an der BHE-QM-Gruppenzertifizierung (über 400 QM-Systeme) wurden automatisch von der alten auf die neue Norm umgestellt. Obgleich dies einiges an Aufwand für die BHE-QM-GmbH, den ZQMB und den Zertifizierer bedeutete, war die Umstellung zu 100 Prozent mit der jährlichen Kostenpauschale abgedeckt. D.h. es fielen keine zusätzlichen Kosten an.

Da zurzeit wieder vermehrt Anfragen zur Umstellung auf die ISO 9001:2015 bei uns eingehen, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Prüfen Sie Angebote anderer Anbieter zur Umstellung auf die neue Norm genau und achten Sie darauf, dass Sie hier nicht von Beratern, QM-Anbietern, Zertifizierern o.Ä. übervorteilt werden.

Interessenten, die die Vorteile der BHE-QM-Gruppenzertifizierung u.a. im Hinblick auf die Umstellung ihres QM-Systems nutzen möchten, haben hierzu jetzt noch Gelegenheit. Derzeit können Firmen, die neu ins BHE-QM-Gruppenzertifizierungsverfahren einsteigen, noch vor Ablauf der Übergangszeit fristgerecht nach der DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert werden.

Wenn Sie von den Hilfestellungen der BHE-QM-GmbH profitieren und mehr zu den Vorteilen der BHE-QM-Gruppenzertifizierung erfahren möchten, steht Ihnen Frau Evi Bernd (e.bernd@bhe.de, 06386 9214-41) gerne zur Verfügung. ■

Führerscheinkontrolle

In den internen Audits der BHE-QM-Gruppen wird regelmäßig nach der Führerscheinkontrolle gefragt. Doch was genau steckt dahinter?

Zwar wird die Führerscheinkontrolle in der DIN EN ISO 9001 nicht gefordert, aber die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass sie trotzdem dringend anzuraten ist.

Die gesetzliche Grundlage für die Führerscheinkontrolle ergibt sich aus dem Straßenverkehrsgesetz

§ 21 StVG Absatz 1 Ziffer 2. Dort heißt es: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. ...“



Dem Fahrzeughalter – in der Regel der Unternehmer – drohen also strafrechtliche Konsequenzen, wenn Mitarbeiter ohne gültige Fahrerlaubnis Auto fahren. Aber damit nicht genug:

Auch versicherungsrechtlich sieht es nicht gut aus. Gemäß der sog. Führerscheinklausel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der (Kasko-)Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung entbunden, wenn der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Mit anderen Worten: Verursacht der Mitarbeiter beim Fahren ohne Führerschein einen Unfall, wird die Versicherung den Schaden gegenüber Geschädigten zwar regulieren, sich das Geld aber anschließend beim Halter aufgrund der Obliegenheitsverletzung zurückholen. Auf dem Schaden am eigenen Fahrzeug bleibt der Arbeitgeber ebenfalls sitzen, da auch hier der Versicherer nicht zahlen muss.

Bei reinen Sachschäden sind die finanziellen Folgen meist noch einigermaßen überschaubar, doch gar nicht auszudenken, wenn auch Personenschäden bei einem Unfall zu beklagen sind. Dann nämlich können die Kosten in die Millionen gehen, wenn beispielsweise Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten gezahlt werden müssen.

Genügend Gründe also, dieses Unternehmerrisiko zu minimieren und eine regelmäßige Führerscheinkontrolle zu organisieren und einzuführen. Trotzdem wird die Führerscheinkontrolle in vielen Unternehmen unterschätzt oder erst gar nicht durchgeführt.

Eine Verpflichtung des Mitarbeiters im Arbeitsvertrag zur Meldung bei Führerscheinentzug

oder Fahrverbot, reicht nicht aus. Hier hat der Gesetzgeber Verständnis für den Arbeitnehmer, wenn er den Führerscheinentzug aufgrund von Existenzangst trotz einer solchen Verpflichtung verschweigt.



Bild: RODOLFO GONZALEZ / iStock / Thinkstock

Dennoch sollte sicherheitshalber zusätzlich zur Führerscheinkontrolle im Arbeitsvertrag erwähnt werden, dass die Fahrer bei Führerscheinentzug oder Fahrverbot zur Meldung verpflichtet sind.

Begibt sich der Mitarbeiter mit seinem Privatwagen auf Dienst- oder Geschäftsreise, so haftet dieser bei etwaigen Verstößen selbst (als Halter). Eventuell kann sich aber eine Haftung des Arbeitgebers ergeben, wenn dieser Kenntnis davon erlangt, dass ein Fahrer eines betrieblich eingesetzten Privat-PKW keinen Führerschein mehr besitzt. Um sich in solchen Fällen nicht der Beihilfe schuldig zu machen, darf der Arbeitgeber den betroffenen Fahrer in keinem Fall zur Nutzung seines Privatfahrzeugs auffordern oder diese veranlassen. Um eventuellen juristischen Streitigkeiten vorzubeugen, sollte man deshalb die Privatwagenfahrer in die Führerscheinkontrolle mit einschließen.

Es ist nicht ausreichend, lediglich bei erstmaliger Überlassung eines Dienstwagens an eine andere Person, sich den Führerschein zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Die Führerscheinkontrolle muss regelmäßig erfolgen. Allerdings gibt es keine konkreten Vorgaben, wie oft die Kontrolle durchgeführt werden sollte. Aufgrund bisheriger Rechtsprechung gilt eine halbjährliche Kontrolle der Originaldokumente als angemessen. Es sei denn, es gibt bei Mitarbeitern Auffälligkeiten, wie eine erhöhte Anzahl von Ordnungswidrigkeiten durch z.B. Geschwindigkeits- oder Parkdelikte. Dann muss die Kontrolle entsprechend häufiger durchgeführt werden.

Zudem hat der Unternehmer als Fahrzeughalter auch zu prüfen, ob die Führerscheinklasse zum genutzten Fahrzeug passt und ob eine Beschränkung eingetragen wurde (z.B. nur das Führen eines Fahrzeugs mit Automatikgetriebe). Unkritisch ist hingegen die Nichtbeachtung einer persönlichen Auflage des Führerscheinhalters (z.B. Brillenpflicht). Hier ist der Fahrer ganz allein für die Einhaltung der Vorgabe verantwortlich.

Mit dem bloßen Einsehen der Originaldokumente ist es aber nicht getan, denn die augenscheinlich durchgeführte Kontrolle muss natürlich auch entsprechend dokumentiert sein.

Bei kleineren Firmen bzw. wenigen Fahrern hat sich zur Dokumentation eine einfache Tabelle bewährt, in die die durchgeführte Kontrolle und das Ergebnis mit Unterschrift des Prüfers eingetragen werden.

Das Vorlegen einer Kopie oder eines Scans reicht selbstverständlich nicht aus. Es muss das Original

naldokument vorgelegt werden.

Zusätzlich sollte bei Einstellung des Mitarbeiters wegen der Führerscheinklassen und etwaiger Einschränkungen eine Führerscheinkopie in der Personalakte abgelegt werden.

Es gibt auch Möglichkeiten, die Kontrolle zu automatisieren, was insbesondere bei größeren Unternehmen mit einer großen Anzahl von Fahrzeugen/Fahrern sinnvoll sein kann. Hierfür wird ein RFID-Chip oder ein Barcode auf den Führerschein geklebt, der nicht zerstörungsfrei wieder ablösbar ist. Das Aufbringen solcher Aufkleber ist behördlich genehmigt,

solange keine relevanten Informationen des Führerscheins überdeckt werden und keine Beschädigung am Ausweisdokument erfolgt.

Die passenden Lesegeräte können dann in der Firma stehen oder auch am oder im Fahrzeug angebracht werden. Das Unternehmen kann individuell festlegen, wie oft der Führerschein vor das Gerät gehalten werden muss. Bei Nicht-Einhaltung dieser Vorgabe erhält der zuständige Mitarbeiter eine Meldung des Systems und kann eingreifen.



Diverse Dienstleister bieten inzwischen Dienste zur Durchführung der Führerscheinkontrolle an. Bei einigen große Tankstellenketten beispielsweise sind Lesegeräte an der Kasse installiert und der Fahrer muss bei jedem Tanken seinen Führerschein davor halten. Dies ist besonders für Unternehmen mit mehreren Standorten interessant, da der personelle Aufwand sehr gering ist.



Fazit:

Wichtig ist in jedem Fall, dass der Unternehmer die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten nachweisen kann. Andernfalls geht er ein hohes Risiko ein, für den Fall, dass einer seiner Mitarbeiter ohne gültigen Führerschein einen Dienstwagen bewegt. Mit einer halbjährlichen Vorlage des Originalführerscheins inkl. einer einfachen Dokumentation kann dieses Risiko auf Null gebracht werden. Der dafür nötige Aufwand ist angesichts der möglichen Folgen mehr als gerechtfertigt. ■

BHE-Vorstand erweitert Geschäftsführung

Frau Anke Sepp und Herr Carl J. Becker wurden zu Geschäftsführern in der BHE-Qualitätsmanagement-GmbH bestellt.



Carl J. Becker

Der Vorstand des BHE stellt hierdurch die Weichen für die Zukunft und nimmt langjährige BHE-Mitarbeiter in die Verantwortung.



Anke Sepp

Gesamt-Geschäftsführer sowohl im BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. als auch in den beiden Tochtergesellschaften bleibt weiterhin Herr Dr. Urban Brauer. ■

Impressum

Der QM-Newsletter wird kostenlos abgegeben. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Redaktion: BHE, Dr. U. Brauer, Feldstr. 28, 66904 Brücken, Tel: 06386 9214-0

ZQMB, Manfred Endt, Bebelstr. 19, 58453 Witten, Tel.: 02302 2781177